



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

VERTRAG BAULICHE ENTWICKLUNGSPLANUNG BNITM BWFG –Z5 Bau

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG)
Abteilung Bau
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

als Auftraggeberin

und

HIS – Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE)
Goseriede 13a
30159 Hannover

vertreten durch

den geschäftsführenden Vorstand [REDACTED]

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 12.07.2018 ist Vertragsbestandteil (siehe Anlage 1).
- (2) Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom 30.07.2018 ist Vertragsbestandteil (siehe Anlage 2).
- (3) Im Zweifelsfall gehen die Regelungen dieses Vertrages vor. Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde. Bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge.

§ 2 Inhalt des Auftrages

- (1) Für das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM) soll eine bauliche Entwicklungsplanung mit Flächenbestandsanalyse, Flächenbedarfsermittlung und Prüfung von Unterbringungsszenarien als Grundlage für eine wirtschaftliche Bewertung auf Basis von Orientierungswerten für eine Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes mit Neubau eines Labortrakts (Variante 1) gegenüber einem Neubau an anderer Stelle (Variante 2) durchgeführt werden.

Die unter (1) a) bis h) beschriebenen Arbeitspakete werden sukzessive – einzeln oder im Ganzen - abgerufen. Beauftragt werden die Arbeitspakete 1, 3, 4, 5 und 7 nach § 2 (1) a), c), d), e) und g). Es besteht kein Anrecht der Auftragnehmerin auf die Beauftragung der Arbeitspakete 2 und 6 nach § 2 (1) b) und f), im Zuge der Bearbeitung wird geklärt, ob die hier optional genannten Arbeitspakete durch das BNITM in Eigenleistung erstellt werden können, oder HIS-HE diese Leistungen durchführen wird. Es besteht ebenfalls kein Anrecht der Auftragnehmerin auf die Beauftragung des Arbeitspaketes 8 nach § 2 (1) h), sollte der ermittelte Flächenbedarf nicht auf dem jetzigen Grundstück umsetzbar sein, so entfallen ggf. die Betrachtungen des Arbeitspaketes 8.

- a) Arbeitspaket 1: Analyse der Organisationsstruktur und Festlegung der Planungseinheiten
 - b) Arbeitspaket 2: Erstellung eines Raumbuchs (optional)
 - c) Arbeitspaket 3: Prüfung und Aufbereitung der durch das BNITM zur Verfügung zu stellenden Daten
 - d) Arbeitspaket 4: Nutzungsgespräche und Begehungen in den festgelegten Planungseinheiten
 - e) Arbeitspaket 5: Ermittlung des Flächenbedarfs (ohne Lehrflächen)
 - f) Arbeitspaket 6: Ermittlung des Lehrflächenbedarfs (optional)
 - g) Arbeitspaket 7: Prüfung der Umsetzbarkeit von Variante 1
 - h) Arbeitspaket 8: Aufstellung eines Kostenorientierungswerts für Variante 1 und 2
- (2) Einzelheiten zu dem Hintergrund und den Zielen des Auftrages, zur Problemstellung und zu den Leistungserwartungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin in der beigefügten Fassung vom 12.07.2018 und

dem Honorarangebot nebst Erläuterungen der Auftragnehmerin vom 30.07.2018, die Bestandteile dieses Vertrages sind (§ 1).

- (3) Soweit die Abrufung weiterer Arbeitspakete bzw. Teile davon innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Arbeitspakete bzw. Teile davon erfolgt, ist die Auftragnehmerin an das vereinbarte Honorar gebunden. Sollte die Zeit der Abrufung weiterer Arbeitspakete bzw. Teile davon nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgen, wird als Basis für die Neuverhandlung des Honorars der Nachweis der geänderten Personal- bzw. Nebenkosten vereinbart.

§ 3

Zusammenarbeit/ Zusatzvertrag

- (1) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe und der Projektgruppe werden zu Beginn des Auftrages abgestimmt und der Auftragnehmerin benannt (Entwurf siehe Anlage 3).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nimmt gegenüber der Auftragnehmerin die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG), Hochschulamt, Referat Bau - vertreten durch [REDACTED] wahr. Zentrale Ansprechpartnerin in der Behörde ist [REDACTED].
- (3) Die Auftragnehmerin wird vertreten durch [REDACTED] oder einem von ihm benannten Vertreter. Die Projektleitung wird von Seiten der Auftragnehmerin durch [REDACTED] wahrgenommen.
- (4) Als Mitglied der Lenkungsgruppe für das BNITM wird die Geschäftsführerin [REDACTED] ernannt. Der Projektverantwortliche und Mitglied der Projektgruppe des BNITM ist [REDACTED].
- (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Mitarbeiter die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, der Auftraggeberin vorher zu benennen. Sofern die Auftraggeberin der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten. Über Besprechungs- und Präsentationstermine werden zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin im Laufe des Auftrages entsprechend dem Arbeits- und Terminplan (§ 4 Abs. 2) Vereinbarungen getroffen.
- (7) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Mitarbeiterdaten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit der Auftraggeberin rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen.
- (8) Für die Zusammenarbeit mit der Auftragnehmerin wird bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung folgende Projektorganisation gebildet:

- eine Lenkungsgruppe als Entscheidungsgremium und
- eine Projektgruppe, die die Auftragnehmerin während des Auftrages berät und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie steht der Auftragnehmerin nach Absprache zur Verfügung. Die Projektgruppe tagt während der Bearbeitungszeit gemäß des Terminplan § 4 (2).

§ 4

Durchführung des Auftrages

- (1) Die Auftragnehmerin hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Sie ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin (§ 3 Abs. 5) ist die Auftragnehmerin im Übrigen bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei.
- (2) Für die Durchführung des Auftrages stellt die Auftragnehmerin zu Beginn einen Arbeits- und Terminplan auf und stimmt diesen mit der Auftraggeberin sowie dem BNITM im Rahmen der ersten Lenkungsrunde ab. Insoweit sind Auftragnehmerin, Auftraggeberin und Institut an den Arbeits- und Terminplan gebunden. Die Auftragnehmerin ist aber verpflichtet, den Arbeits- und Terminplan dem tatsächlichen Fortschritt des Auftrages anzupassen und ggf. zu detaillieren. Änderungen im Arbeits- und Terminplan bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin.
- (3) Den Informations- und Abstimmungserfordernissen im Projektverlauf haben alle Beteiligten zügig zu entsprechen. Änderungen im Arbeits- und Terminplan bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin ist verpflichtet die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen und Materialien fristgerecht der Auftragnehmerin zur Verfügung stellen. Der Mehraufwand, der durch Verzögerungen oder durch zusätzliche Termine aufgrund von fehlenden und/oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellten Unterlagen seitens der Auftraggeberin verursacht wird, ist gesondert zu vergüten. Die Auftragnehmerin weist die Auftraggeberin schriftlich rechtzeitig auf einen drohenden Mehraufwand hin.
- (4) Andere Firmen und Personen darf die Auftragnehmerin - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin heranziehen. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung der Auftragnehmerin unberührt, sie ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

§ 5

Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung

- (1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Auftraggeberin bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden, sowie Material zusammengetragen wird, das aufgrund früherer Untersuchungen bereits vorliegt. Darum werden der Auftragnehmerin die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Die von der Auftragnehmerin gefertigten, beschafften oder ihr von der Auftraggeberin überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen auszuhändigen, die ihr von der Auftraggeberin überlassenen Unterlagen jedoch spätestens bis zur Abnahme des Gutachtens. Die Auftragnehmerin hat die Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht der Auftragnehmerin, das nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Auftragnehmerin von Stellen der Auftraggeberin Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Die Auftragnehmerin wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Selbst von der Auftragnehmerin z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen u.ä. erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten sind nicht an die Auftraggeberin auszuhändigen. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Die Auftragnehmerin wird die von ihr erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Die Auftragnehmerin unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Auftragnehmerin hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt ggf. auch für andere Firmen und Personen, die von der Auftragnehmerin - nach Zustimmung der Auftraggeberin (§ 4 Abs. 3) - herangezogen werden.

§ 6
Termine

- (1) Die Auftragnehmerin wird mit dem Auftrag in der 49. Kalenderwoche 2018, bzw. spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung, beginnen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (gemäß Mail der Auftragnehmerin vom 12.09.2018, Anlage 4) beträgt für die Arbeitspakete 1-8 ca. 7 Monate
- (3) Als Zwischen-, Präsentations- und Abgabetermine gelten die Termine des gemeinsam abgestimmten Terminplan (§ 4 Abs. 2).
- (4) Der Schlussbericht mit den Ergebnissen der beauftragten Arbeitspakete ist der Auftraggeberin zwei Wochen nach Beendigung des Abstimmungsprozesses über den Entwurf in 5-facher Ausfertigung zu übersenden. Sämtliche Unterlagen und Ergebnisse sind der Auftraggeberin in lesbarer, auswertbarer und weiterbearbeitbarer Form (in Word und Excel-Format) zu übergeben.
- (5) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, so hat die Auftragnehmerin dieses unter Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Vergütung

- (1) Für die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erforderlichen Besprechungen und Präsentationen erhält die Auftragnehmerin ein Festhonorar zuzüglich des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Dies setzt eine kontinuierliche und nachgewiesene Abarbeitung voraus.

Die Honorare für die in § 2 (1) beschriebenen Arbeitspakete werden entsprechend dem Honorarangebot vom 30.07.2018 bemessen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrgelder, Reise und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten) sind über die Projektbegleitende Nebenkosten pauschal abgegolten.

- (2) Die Auftragnehmerin wird für erbrachte und von der Auftraggeberin abgenommenen Teilleistungen Teilschlussrechnungen stellen. Mit der Abnahme der Teilleistungen besteht kein Gesamtfunktionsrisiko und die abgenommene Teilleistung wird auch nicht von der denkbaren Unmöglichkeit der Restleistungen tangiert.

Mit Abschluss der einzelnen Projektmodule wird die jeweilige Teilleistung durch die Auftraggeberin abgenommen. Im Anschluss stellt die Auftragnehmerin jeweils eine Teilschlussrechnung.



Die Teilrechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen.

- (3) Die Abtretung einer Forderung der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Die Auftragnehmerin hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt der Auftragnehmerin und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Ablieferung der (Teil-)Leistungen und Abnahme durch die Auftraggeberin prüffähige (Teilschluss-)Rechnungen zu stellen.

- (2) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (3) Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 9

Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt der Auftraggeberin gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung ihrer Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auch von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen können.
- (3) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Gutachten abgenommen wurde. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. ist ein gemeinnütziger Verein in Trägerschaft der 16 Bundesländer.

Der Verein wird institutionell gefördert und unterliegt daher dem Selbstversicherungsprinzip der öffentlichen Hand. Sowohl eine Betriebs- als auch Berufshaftpflichtversicherung bestehen nicht.

§ 10

Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin unterliegt der Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Insbesondere hat sie Gutachten und Studien im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG nach § 10 HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen. Auch

dieser Vertrag selbst kann der Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der im Informationsregister zu veröffentlichenden Studien, Gutachten und sonstigen Informationen ist nach § 10 Abs. 3 HmbTG frei. Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte auch für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung durch Dritte ein. Auch für eine Informationsgewährung auf Antrag nach §§ 11 ff. HmbTG durch die Auftraggeberin werden die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt.

- (2) Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).
- (4) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält die Auftragnehmerin die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin wird nicht ausgeschlossen.

- (4) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen jeweils als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (5) Die Auftraggeberin verpflichtet sich rechtzeitig die Informationen über den Abruf weiterer Arbeitspakete bzw. Teile davon an die Auftragnehmerin weiterzuleiten. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Rücksprache mit der Auftraggeberin die Bearbeitung zügig aufzunehmen, sofern die Information über den Abruf weiterer Arbeitspakete nach den zeitlichen Angaben in §2 (3) erfolgt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten hat die Auftragnehmerin ihre Sachverhaltsfeststellungen, Ansprüche oder sonstigen im Streit befangenen Rechtspositionen begründet und schriftlich dem für die Abnahme der Leistung zuständigen Amt darzulegen. Die darauf getroffene Entscheidung des Auftraggebers gilt als anerkannt, wenn die Auftragnehmerin nicht binnen eines Monats hiergegen beim zuständigen Amtsleiter schriftlich Einwendungen erhebt.
- (4) Eine etwaige Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang dieses Bescheides zu erheben, jedoch nicht später als ein Jahr nach Erbringung der Leistung bzw. der letzten Teilleistung.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

Auftraggeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Vertreten durch

Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung (BWFG)

Hamburg, den 30.11.2018



AuftragnehmerIn:

HIS – Institut für Hochschulentwicklung
e.V. (HIS-HE)

Vertreten durch:



Geschäftsführender Vorstand HIS-HE

Hannover, den 06.12.18

